



Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024

PRÜFUNGSBERICHT

Asklepios Südpfalzkliniken GmbH
Burglengenfeld

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag	1
2	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	2
3	Aufsichtsrat nach Drittelparteiengesetz	5
4	Durchführung der Prüfung	6
4.1	Gegenstand der Prüfung	6
4.2	Art und Umfang der Prüfungs durchführung	7
5	Feststellungen zur Rechnungslegung	9
5.1	Buchführung und zugehörige Unterlagen	9
5.2	Jahresabschluss	9
6	Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses	10
7	Schlussbemerkungen	11

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024	1
Bilanz zum 31. Dezember 2024	1.1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024	1.2
Allgemeine Auftragsbedingungen	2

An die Asklepios Südpfalzkliniken GmbH, Burglengenfeld

1 Prüfungsauftrag

In der Gesellschafterversammlung am 15. November 2024 der

Asklepios Südpfalzkliniken GmbH, Burglengenfeld,
– im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt –

sind wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns demzufolge den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung zu prüfen.

Dem Auftrag liegen die als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2024 zugrunde. Unsere Haftung richtet sich nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

2 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Als Ergebnis unserer Prüfung haben wir den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

55

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Asklepios Südpfalzklники GmbH, Burglengenfeld

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Asklepios Südpfalzklники GmbH, Burglengenfeld, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt

Unter Inanspruchnahme der Erleichterungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB wurden kein Anhang und kein Lagebericht aufgestellt. Im Zeitpunkt der Beendigung unserer Abschlussprüfung konnte nicht abschließend beurteilt werden, ob die Befreiungsvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB zu Recht in Anspruch genommen worden ist, weil die Voraussetzungen nach § 264 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 5 Buchst. c) bis e) HGB ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden können. Unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss ist diesbezüglich nicht modifiziert.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeföhrte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen ange messen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Frankfurt am Main, den 11. April 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Schrum
Wirtschaftsprüfer

gez. Wolf
Wirtschaftsprüferin



3 Aufsichtsrat nach Drittelparteiengesetz

Die Gesellschaft hatte im Berichtsjahr mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigt. Ein Aufsichtsrat gemäß § 1 Abs. 1 Drittelparteiengesetz wurde nicht gebildet. Die gesetzlichen Vertreter haben dies gleichwohl weder gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DrittelpG i. V. m. § 97 Abs. 1 AktG in den Gesellschaftsblättern und gleichzeitig durch Aushang in sämtlichen Betrieben der Gesellschaft bekannt gemacht, noch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 DrittelpG i. V. m. § 98 Abs. 1 AktG gestellt.

4 Durchführung der Prüfung

4.1 Gegenstand der Prüfung

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – unter Einbeziehung der Buchführung der Asklepios Südpfalzkliniken GmbH für das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr geprüft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss ergeben.

Gemäß § 317 Abs. 4a HGB hat sich eine Abschlussprüfung nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand der Gesellschaft oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Gesellschaft hat die Aufstellungserleichterungen des § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch genommen und auf die Aufstellung des Anhangs und des Lageberichts verzichtet. Zusätzlich beabsichtigt die Gesellschaft auch die Offenlegungserleichterung in Anspruch zu nehmen.

Die Gesellschafter haben mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 dieser Befreiung für das Geschäftsjahr 2024 zugestimmt, und der Beschluss ist im Unternehmensregister am 28. Februar 2025 offengelegt worden.

Wir weisen darauf hin, dass die Einhaltung der formalen Voraussetzungen aus § 264 Abs. 3 Nr. 3, 4 und 5 Buchst. c) bis e) HGB von uns im Zeitpunkt der Beendigung der Jahresabschlussprüfung nicht beurteilt werden konnte, da diese Voraussetzungen ihrer Art nach erst zu einem späteren Zeitpunkt erfüllbar sind.

4.2 Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Die Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens haben wir bereits im Abschnitt „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ (vgl. Abschnitt 2 in diesem Bericht) dargestellt. Zusätzlich geben wir folgende Informationen zu unserem Prüfungsansatz und unserer Prüfungsdurchführung:

Phase I: Entwicklung einer an den Geschäftsrisiken ausgerichteten Prüfungsstrategie

Erlangung von Geschäftsverständnis und Kenntnis der Rechnungslegungssysteme sowie internen Kontrollen

Festlegung von Prüfungsschwerpunkten auf Basis unserer Risikoeinschätzung:

- Aufbau, Einrichtung und Wirksamkeit der internen Kontrollen im Bereich „Leistungsabrechnung/Patientenmanagement“
- Bestand, Genauigkeit und Bewertung des Anlagevermögens und der korrespondierenden Fördermittel einschließlich eventueller Rückzahlungsrisiken
- Vollständigkeit, Bestand und Genauigkeit der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und der Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Bestand und Genauigkeit der Erlöse aus Krankenhausleistungen
- Vollständigkeit, Bestand und Genauigkeit der Personalaufwendungen

Festlegung der Prüfungsstrategie und des zeitlichen Ablaufs der Prüfung

Auswahl des Prüfungsteams und Planung des Einsatzes von Spezialisten

Phase II: Auswahl und Durchführung kontrollbasierter Prüfungshandlungen

Auswahl kontrollbasierter Prüfungshandlungen aufgrund von Risikoeinschätzung und Kenntnis der Geschäftsprozesse und Systeme

Beurteilung der Ausgestaltung sowie der Wirksamkeit der ausgewählten rechnungslegungsbasierten Kontrollmaßnahmen

Phase III: Einzelfallprüfungen und analytische Prüfungen von Abschlussposten

Durchführung analytischer Prüfungen von Abschlussposten

Einzelfallprüfungen in Stichproben und Beurteilung von Einzelsachverhalten unter Berücksichtigung der ausgeübten Bilanzierungswahlrechte und Ermessensspielräume, u. a.

- Einholen von Rechtsanwaltsbestätigungen und Bestätigungen der Kreditinstitute
- Einholen von Saldenbestätigungen der Lieferanten auf Basis einer bewussten Auswahl
- Nutzung der Ergebnisse aus Gutachten zur Schadensrückstellungen für Arzthaftpflichtschäden eines unabhängigen Sachverständigen

Phase IV: Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse und Berichterstattung

Bildung des Prüfungsurteils auf Basis der Gesamtbeurteilung der Prüfungsergebnisse

Berichterstattung in Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk

Detaillierte mündliche Erläuterungen der Prüfungsergebnisse gegenüber dem Management

Wir haben die Prüfung (mit Unterbrechungen) in den Monaten Januar bis April 2025 bis zum 11. April 2025 durchgeführt. Eine Vorprüfung haben wir in den Monaten November und Dezember 2024 vorgenommen.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise sind erteilt worden. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die Vollständigkeit der Buchführung und des Jahresabschlusses schriftlich bestätigt.

5 Feststellungen zur Rechnungslegung

5.1 Buchführung und zugehörige Unterlagen

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

5.2 Jahresabschluss

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die Eröffnungsbilanzwerte wurden ordnungsgemäß aus dem Vorjahresabschluss übernommen. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung sind in analoger Anwendung gemäß den Anlagen 1 und 2 der Krankenhausbuchführungsverordnung gegliedert.

6 Stellungnahme zur Aussage des Jahresabschlusses

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften. Gemäß Konzernbilanzierungsrichtlinie finden zudem teilweise ergänzende Vorschriften für Kapitalgesellschaften (§§ 264 bis 288 HGB) und die ergänzenden Vorschriften der Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern Anwendung.

Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Nutzung von Ermessensspielräumen wurden bei folgenden Posten des Jahresabschlusses ausgeübt:

Sonstige Rückstellungen

Der Rückstellung für **Arzthaftpflichtschäden** liegen einzelne wesentliche Schätzungen zu grunde. Die Diskontierung der Rückstellung wurde durch Forvis Mazars GmbH & Co. KG, Hamburg, mit Gutachten vom 7. Januar 2025 ermittelt. Dabei wurden auf Basis der Schadenszahlungen aus den Jahren 1995 bis 2022 nach der Chain-Ladder-Methode Rückschlüsse auf die zu bildenden Schadensrückstellungen gezogen. Für die Diskontierung der erwarteten Zahlungen wurde ein laufzeitkongruenter durchschnittlicher Marktzins der letzten sieben Jahre entsprechend der geschätzten Restlaufzeit verwendet. Berücksichtigung fanden bei Einschlägigkeit auch nicht erneut näher untersuchte Altfälle sowie IBNR-Schäden (incurred but not reported).

Für das Risiko, vereinnahmte Entgelte aufgrund von **Prüfungen durch den Medizinischen Dienst**, beispielsweise aufgrund nicht anerkannter Schweregrade oder Verweildauern, rückzahlen zu müssen, sind Rückstellungen gebildet. Die Bemessung der Rückstellung basiert auf Erfahrungswerten der abgelaufenen Geschäftsjahre.

7 Schlussbemerkungen

Dieser Prüfungsbericht wurde nach den Grundsätzen des IDW Prüfungsstandards 450 n.F. (10.2021) erstellt.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Der Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 wiedergegeben.

Frankfurt am Main, den 11. April 2025

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Schrum
Wirtschaftsprüfer

Wolf
Wirtschaftsprüferin

Anlagen

Anlage 1

Jahresabschluss

zum 31. Dezember 2024

1.1 Bilanz

1.2 Gewinn- und Verlustrechnung

Asklepios Südpfalzklkiniken GmbH, Burglengenfeld
Amtsgericht Amberg, Bayern, HR B-Nr. 4636

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVA	31. Dezember 2024	31. Dezember 2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	296.984,12	634.281,30
2. Geleistete Anzahlungen	317.427,89	8.266,94
	614.412,01	642.548,24
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	35.101.037,21	37.460.564,63
2. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten	30.691,32	30.691,32
3. Grundstücke ohne Bauten	349.851,15	349.851,15
4. Technische Anlagen und Maschinen	836.129,86	1.011.561,51
5. Einrichtungen und Ausstattungen	6.578.390,56	6.985.920,95
6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25.744.338,61	14.392.927,06
	68.640.438,71	60.231.516,62
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	50.500,00	50.500,00
	50.500,00	50.500,00
	69.305.350,72	60.924.564,86
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.820.091,29	2.793.279,41
2. Unfertige Leistungen	1.965.034,76	2.205.495,05
	4.785.126,05	4.998.774,46
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	16.273.939,97	16.274.037,03
2. Forderungen gegen Gesellschafter	1.669.634,07	3.506.806,86
3. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht davon nach BPflV/KHEntgG (2024: € 13.400.392,15) (Vj. € 13.452.165,99)	82.529.921,03	24.447.331,73
4. Forderungen gegen verbundene Unternehmen davon aus Lieferungen und Leistungen (2024: € 104.445,54) (Vj. 285.248,23)	104.445,54	285.248,23
5. Sonstige Vermögensgegenstände	2.138.778,43	2.155.214,31
	102.716.719,04	46.668.638,16
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	6.830.373,77	736.832,92
	114.332.218,86	52.404.245,54
C. Ausgleichsposten nach dem KHG		
1. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	0,00	38.332,75
2. Ausgleichsposten für Eigenmittelförderung	1.818.608,05	1.894.355,77
	1.818.608,05	1.932.688,52
D. Rechnungsabgrenzungsposten	111.893,48	48.980,71
	185.568.071,11	115.310.479,63

Burglengenfeld, den 31. März 2025

Hofstetter

Bachmeyer

**Asklepios Südpfalzklkiniken GmbH, Burglengenfeld
Amtsgericht Amberg, Bayern, HR B-Nr. 4636**

Bilanz zum 31.Dezember 2024

PASSIVA	31. Dezember 2024		31. Dezember 2023	
	€	€	€	€
A. Eigenkapital				
1. Gezeichnetes Kapital	51.129,19		51.129,19	
2. Gewinnvortrag	64.971,15		64.971,15	
	116.100,34		116.100,34	
B. Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens				
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	27.407.312,33		23.293.101,14	
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	219.965,85		287.962,16	
	27.627.278,18		23.581.063,30	
C. Rückstellungen				
Sonstige Rückstellungen	20.579.977,17		22.836.475,35	
	20.579.977,17		22.836.475,35	
D. Verbindlichkeiten				
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	7.484,54		11.145,23	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (2024: € 3.660,69) (Vj. € 3.660,69)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (2024: € 3.823,85) (Vj. € 7.484,54)				
2. Erhaltene Anzahlungen	13.598,46		420,00	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (2024: € 13.598,46) (Vj. € 420,00)				
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	615.819,75		496.218,61	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (2024: 615.819,75) (Vj. € 496.218,61)				
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	39.370.612,86		45.433.674,42	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (2024: € 12.625.000,86) (Vj. € 21.088.674,42)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (2024: € 26.745.612,00) (Vj. € 24.345.000,00)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren (2024: € 16.490.056,00) (Vj. € 14.751.000,00)				
5. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	92.446.172,14		19.160.038,50	
davon nach BPflV/KHEntgG (2024: € 17.923.777,78) (Vj. € 8.829.970,65)				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (2024: € 92.446.172,14) (Vj. € 19.160.038,50)				
6. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	2.446.386,52		2.163.286,62	
davon aus Lieferungen und Leistungen (2024: € 2.446.386,52) (Vj. € 2.163.286,62)				
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (2024: € 2.446.386,52) (Vj. € 2.163.286,62)				
7. Sonstige Verbindlichkeiten	2.344.641,15		1.033.489,11	
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr (2024: € 2.316.997,78) (Vj. € 1.030.789,11)				
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr (2024: € 27.643,37) (Vj. € 2.700,00)				
davon aus Steuern (2024: € 920.284,52) (Vj. € 768.779,98)				
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit (2024: € 2.072,90) (Vj. € 6.345,05)				
	137.244.715,42		68.298.272,49	
E. Ausgleichsposten aus Darlehensförderung	0,00		114.080,47	
F. Rechnungsabgrenzungsposten	0,00		364.487,68	
	185.568.071,11		115.310.479,63	

Asklepios Südpfalzklkiniken GmbH, Burglengenfeld
Amtsgericht Amberg, HR B-Nr. 4636

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024

	2024	2023
	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	105.832.143,42	92.949.372,31
2. Erlöse aus Wahlleistungen	2.105.119,18	1.813.592,70
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	2.311.615,67	1.688.849,33
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	1.120.997,88	841.395,12
4a. Umsatzerlöse nach § 277 Absatz 1 HGB soweit nicht in Nummer 1 bis 4 enthalten davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre (2024: € 6.900.824,98) (Vj. € 5.581.403,34)	9.139.936,61	7.970.896,16
5. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an unfertigen Erzeugnissen	-240.460,29	730.962,05
6. Andere aktivierte Eigenleistungen	145.323,64	53.158,45
7. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	1.070.776,70	3.052.665,75
8. Sonstige betriebliche Erträge	3.740.755,76	5.533.725,10
	<u>125.226.208,57</u>	<u>114.634.616,97</u>
9. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	60.180.040,33	52.923.265,81
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung (davon für Altersversorgung (2024: € 2.597.868,87) (Vj. € 2.329.578,25)	<u>12.942.217,85</u>	<u>11.465.022,46</u>
	<u>73.122.258,18</u>	<u>64.388.288,27</u>
10. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	15.667.320,97	14.830.300,68
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>13.399.583,50</u>	<u>14.468.991,64</u>
	<u>29.066.904,47</u>	<u>29.299.292,32</u>
Zwischenergebnis	<u>23.037.045,92</u>	<u>20.947.036,38</u>
11. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen davon Fördermittel nach dem KHG (2024: € 70.610.919,72) (Vj. € 2.530.858)	70.610.919,72	2.530.858,00
12. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	2.446.143,41	2.067.493,87
13. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/Verbindlichkeiten nach dem KHG und aufgrund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	70.684.684,80	2.144.379,16
14. Aufwendungen für die nach dem KHG geförderte Nutzung von Gegenständen des Anlagevermögens	403.478,81	529.788,59
Ergebnis aus der Krankenhausfinanzierung	<u>1.968.899,52</u>	<u>1.924.184,12</u>
15. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.077.559,70	5.981.574,16
16. Sonstige betriebliche Aufwendungen Summe Abschreibungen und sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>13.196.136,49</u>	<u>13.087.456,80</u>
	<u>18.273.696,19</u>	<u>19.069.030,96</u>
Zwischenergebnis	<u>6.732.249,25</u>	<u>3.802.189,54</u>
17. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus verbundenen Unternehmen (2024: € 220.555,23) (Vj. € 0,00)	262.739,54	0,00
davon aus der Abzinsung von Rückstellungen (2024: € 860,58) (Vj. € 0,00)		
18. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon an verbundenen Unternehmen (2024: € 1.515.825,97) (Vj. € 1.786.395,63)	1.655.742,68	1.958.113,41
davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen (2024: € 137.214,63) (Vj. € 93.992,22)		
19. Steuern davon vom Einkommen und vom Ertrag (2024: € 9.765,08) (Vj. € 5.532,00)	9.765,08	5.532,00
20. Ergebnis nach Steuern	5.329.481,03	1.838.544,13
21. Aufwendungen aus Ergebnisabführungs- und Teilergebnisabführungsverträgen	<u>5.329.481,03</u>	<u>1.838.544,13</u>
22. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Anlage 2

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

- Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlags, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

- (3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.
- (5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeföhrte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

- (3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:
- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
 - Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
 - Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
 - Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
 - Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

- (5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.
- (6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für
- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
 - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
 - die beratende und gutachtlische Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
 - die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.
- (7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenerersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenerersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.